

- am 21. Februar 1892 Franz Wittenhagen in Stettin, im Alter von 47 Jahren.
 „ 2. März 1892 Otto Glagau, Besitzer der Firma Expedition des Kulturkämpfer in Berlin, im Alter von 58 Jahren.
 „ 20. März 1892 August Leineweber, in Firma Leineweber & Weise in Frankfurt a/M., im Alter von 31. Jahren.
 „ 20. März 1892 Georg Ludwig Lang in Speyer, im 80. Lebensjahre.
 „ 6. April 1892 Heinrich Münchmeyer in Dresden.
 „ 9. April 1892 Otto Löbel, in Firma F. Windler in Lübben.
 „ 17. April 1892 Hans Mezer, in Firma Th. Blaefings Univ.-Buchhandlung in Erlangen, im 43. Lebensjahre.

In Sydney Williams, Besitzer der Firma Williams & Morgate in London, der am 1. September 1891 im 75. Lebensjahre verstarb, zeigte sich, was der praktische Verstand des Engländer zu erreichen vermag, wenn ihm der durch deutsche Erziehung erworbene Sinn für das Ideale verbunden ist. Die in Hamburg verlebten 17 Jugendjahre drückten seinem Bildungsgange und seiner Geschäftsführung ein besonderes tiefes Gepräge auf. Wie es seine verlegerische Hauptaufgabe war, die Ergebnisse deutscher Wissenschaft seinen englischen Landsleuten nutzbar zu machen, so ist hinwiederum die große Verbreitung englischer Literatur in Deutschland zum größten Teile seiner stets bereiten Vermittlung zu danken.

Ein anderer Nestor des Buchhandels, August Belhagen, starb am 22. September 1891 im fast vollendeten 82. Lebensjahre zu Bielefeld. Von seiner außergewöhnlichen in mehr als fünfzigjähriger Arbeit erprobten Tüchtigkeit legte nicht nur der greise Mitbegründer seines Geschäftes, August Klasing, ein ehrenvolles Freundszeugnis ab, die Ausdehnung und die Blüte der hochangesehenen Firma Belhagen & Klasing sind ebenfalls Beweise, und die besten, für die zielbewusste Thätigkeit, die ehrenhafte Denkart des Verstorbenen.

Als anfangs dieses Jahres Felix Vist gelegentlich des Austrittes seines Freundes Hermann Franke aus der gemeinsam betriebenen Firma Vist & Franke mitteilte, daß er dem Geschäft seine Thätigkeit widmen werde, so lange es seine Kräfte erlauben sollten, da konnte niemand ahnen, daß schon kurze 5 Wochen später, am 6. Februar, der Tod diesem Leben voll Thätigkeit ein Ziel setzen würde. Vist hat gearbeitet aus Bedürfnis nach Arbeit, nach Verwertung seiner umfassenden Kenntnisse und seiner zähen Kräfte. Die Freude an der Arbeit war ihm der schönste Lohn derselben; stets bereit, mit seiner reichen Erfahrung auszuweichen, hat er sie auch in den Dienst unsers Vereins gestellt, dessen Ausschüsse für das Börsenblatt er mehrere Jahre hindurch angehörte.

Noch eines Mannes haben wir zu gedenken, der zwar dem Börsenverein nicht als Mitglied, aber seit 50 Jahren als Beamter desselben treu ergebenen Sinnes angehörte. Am 11. November 1891 starb im 82. Lebensjahre Samuel Friedrich Bogen, von 1843 bis 1888 Kastellan der Deutschen Buchhändlerbörse, seit 1888 vom Börsenverein zwar pensioniert, aber, eine vollständige Arbeitsruhe ablehnend, immer noch im Dienste des Vereins der Buchhändler zu Leipzig thätig. Nachdem er so lange Jahre als kontrollierender Beamter an den Hauptversammlungen teil genommen, wird ihm die heutige Versammlung gewiß gern einen stillen Dank für treue Anhänglichkeit nachrufen und wir werden unserm „alten Bogen“ ein treues Andenken bewahren.

Zu ihrem fünfzigjährigen Berufs- bzw. Geschäftsjubiläum hat der Vorstand in diesem Jahre die Glückwünsche des deutschen Buchhandels dargebracht

- am 19. Juni 1891 Herrn Christian Schmidt, in Firma Friß Schid's Buchhandlung in Homburg v. d. Höhe.
 „ 1. Juli 1891 Herrn Gustav Heinrich Brauns, in Firma Gustav Brauns in Leipzig,

am 12. Oktober 1891 Herrn Georg Conrad Hampe, in Firma Eduard Hampe in Bremen,

„ 1. Januar 1892 Herrn Nicolai Georg Rymmel sen., in Firma N. Rymmel's Verlag in Riga.

„ 23. April 1892 Herr Carl Klindfied in Firma C. Klindfied in Paris.

„ 10. Mai 1892 den Herren Ferdinand und Friß Springer, in Firma Julius Springer in Berlin.

Zum 100jährigen Bestehen ihrer Firmen beglückwünschte der Vorstand

am 1. August 1891 die F. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig,

„ 1. Januar 1892 Herrn Richard Schroedel, in Firma Schroedel & Simon in Halle a/S,

„ 4. Januar 1892 Herrn Dr. jur. F. A. Baumgärtner in Firma Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig,

„ 26. März 1892 Herrn Bruno Gerstenberg, in Firma Gerstenberg'sche Buchhandlung in Hildesheim.

Ferner zum 150jährigen Bestehen des Geschäfts

am 20. Oktober 1891 Herrn Ludwig Pistor, in Firma Baeredesche Hofbuchhandlung in Eisenach.

Auch an dieser Stelle sei der Wunsch wiederholt, es möchte den Jubilaren vergönnt sein, sich noch lange Jahre der Früchte ihrer Arbeit zu erfreuen.

Die fortschreitende Entwicklung der staatlichen Verkehrseinrichtungen, der stete Wechsel in der Beschaffenheit und Ausdehnung der buchhändlerischen Betriebe, die Schlüsse, die aus der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte mit Notwendigkeit zu ziehen sind, bringen es mit sich, daß die Usancen des deutschen Buchhandels nicht unveränderlich sind, sondern daß sie, umspült von nicht vorherzusehenden Strömungen, allmählich verschwimmen und deshalb von Zeit zu Zeit in eine neue, feste, den Anschauungen der Gegenwart möglichst entsprechende Gestalt gefaßt werden müssen. Daß mit der in der letzten Hauptversammlung angenommenen neuen Verkehrsordnung die allgemein noch gültigen Usancen in eine zweckmäßige Form gebracht und mit den dem heutigen Rechtsbewußtsein entsprechenden Gebräuchen zu einem Regulativ verschmolzen worden sind, das voraussichtlich auf Jahre hinaus sich der Rechtsicherheit als höchst förderlich erweisen wird, dafür zeugt nicht allein die Thatsache, daß sie auch von 1163 Nichtmitgliedern des Börsenvereins als verbindlich für den geschäftlichen Verkehr anerkannt worden ist, sondern auch der erfreuliche Umstand, daß bei allen zur Kenntnis des Vorstandes im Laufe dieses Jahres gekommenen, den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler unter einander betreffenden Differenzen der Hinweis auf die Bestimmungen der Verkehrsordnung genügte, um die Rechtsfrage klar zu stellen.

Es ist einleuchtend, daß ein Regulativ, das den ausgesprochenen Zweck hat, der Willkür Schranken zu setzen und in gutem Glauben erworbene Rechte zu schützen, dort seine Grenze finden muß, wo das Gebiet des gemeinen Rechtes beginnt. Die Verkehrsordnung wird deshalb in solchen Vorkommnissen, die unter das bürgerliche Gesetzbuch fallen, vergeblich angerufen werden. Als ein solcher Fall stellt sich das plötzliche Herabsetzen des Ladenpreises eines neuen Werkes seitens des Verlegers dar, wie es im vorigen Herbst vom Verleger des Casati'schen Werkes beliebt wurde. Gegen derartige Vorgänge gewährt die Verkehrsordnung allerdings keinen Schutz. Denn wenn sie die Preisherabsetzung neuer Werke überhaupt untersagen oder von der vorgängigen Erfüllung ganz bestimmter Bedingungen abhängig machen wollte, würde sie sich eines Eingriffes in das freie Verfügungsrecht des Verlegers schuldig machen. Abgesehen davon, daß viele Verleger durch Nichtanerkennung der Verkehrsordnung sich den Wirkungen eines derartigen Eingriffes entziehen würden, so sind auch solche je nach unberechenbar eintretenden Verhältnissen wechselnde Bestimmungen überhaupt nicht festzulegen. Hingegen